

Satzung

„Brandenburger Orthopädische Gesellschaft e.V.“

§ 1 - Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Brandenburger Orthopädische Gesellschaft“.
2. Er hat seinen Sitz in Sommerfeld und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“.

§ 2 - Zielsetzung

1. Der Verein ist eine medizinisch-wissenschaftliche Fachgesellschaft. Er hat die Aufgabe, die medizinisch-wissenschaftlichen, praktischen, beruflichen und interdisziplinären Belange der Orthopädie im Land Brandenburg in Aus-, Weiter- und Fortbildung, praktischer Anwendung und Forschung zu fördern.
2. Weitere Ziele des Vereins sind:
 - a. der wissenschaftliche Austausch und die Zusammenarbeit der Orthopäden und Unfallchirurgen insbesondere im Land Brandenburg
 - b. die Förderung wissenschaftlicher Arbeiten durch Vergabe von Beihilfen oder Auszeichnungen,
 - c. die Förderung des wissenschaftlichen Austausches und des Dialogs zwischen Wissenschaftlern und dem Verein im Fach Orthopädie und Unfallchirurgie,
 - d. die Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung,
 - e. die Förderung der Forschung,
 - f. die Förderung wissenschaftlicher Publikationen und Veranstaltungen, einschließlich der Beteiligung an und der Durchführung von Kongressen, die Förderung der Belange der Berufsausübung der Fachärzte für Orthopädie sowie der Fachärzte für Orthopädie und Unfallchirurgie mit orthopädischen Schwerpunkten, einschließlich deren Strukturen und Bedingungen, die Darstellung und Vertretung der Interessen der Fachärzte für Orthopädie sowie der Fachärzte für Orthopädie und Unfallchirurgie mit orthopädischen Schwerpunkten im Land Brandenburg in der Öffentlichkeit, bei Leistungserbringern im Gesundheitswesen, bei Behörden und Ministerien, bei Selbstverwaltungskörperschaften, bei den Kostenträgern der gesetzlichen und privaten Kranken- und Unfallversicherungen und bei anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens und bei sonstigen wissenschaftlichen Gesellschaften und Vereinigungen,
 - i. Qualitätssicherung
3. Der Verein verfolgt mit der Förderung von Forschung und Wissenschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können approbierte Ärzte sowie Wissenschaftler werden, die sich praktisch oder wissenschaftlich mit Inhalten der Orthopädie beschäftigen oder berufliches Interesse für diese haben. Sie haben Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.
2. Außerordentliche (Fördernde) Mitglieder des Vereins können Personen, insbesondere Studierende der Medizin, oder Personenvereinigungen und Körperschaften werden, die in anderer Funktion in Bezug zur Orthopädie tätig sind oder für diese wissenschaftliches oder praktisches Interesse haben. Sie haben Stimmrecht, sind aber nicht wählbar.
3. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft und die Aufnahme in den Verein ist an den Schriftführer zu richten. Er ist ausgefüllt mit den Bürgschaftserklärungen zweier ordentlicher Mitglieder beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieser ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer Ablehnung der Aufnahme bekannt zu geben.
5. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Entwicklung und Förderung der Orthopädie außerordentlich verdient gemacht haben. Zur Ernennung des Ehrenmitglieds bedarf es eines Beschlusses des Gesamtvorstands in geheimer Abstimmung mit Dreiviertelmehrheit. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit. Sie haben Stimm- und Wahlrecht entsprechend ihrem Status als ordentliche oder außerordentliche Mitglieder des Vereins.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 1. mit dem Tod oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds,
 2. durch freiwilligen Austritt,
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste und
 4. durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zu dem Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist. Die Streichung erfolgt, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen seine Pflichten gegenüber dem Verein oder gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5 - Mitgliedsbeiträge

1. Jedes ordentliche und jedes außerordentliche Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 31. März eines jeden Kalenderjahres fällig.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgestellt.
3. Einzelheiten regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

§ 6 - Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12.2009.

§ 7 - Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 1. Der Vorstand und
 2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 - Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens vier Mitgliedern:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Schatzmeister,
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstandes vertreten. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Amtszeit beginnt mit dem Beginn des auf die Wahl folgenden Geschäftsjahres.
4. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt für 2 Jahre in der Mitgliederversammlung nach Vorschlägen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Für die Wahl entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erzielt, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Mitgliedern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den bisherigen Vorsitzenden zu ziehende Los. Wiederwahl ist möglich.
5. Die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt analog
6. Der Schatzmeister wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Für seine Wahl entscheidet die relative Mehrheit. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl des Schriftführers erfolgt nach Vorschlägen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Für seine Wahl entscheidet die relative Mehrheit. Er wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
 - a. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Er beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
 - b. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, nach Erforderlichkeit mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Zu den Sitzungen des Vorstands können bei Bedarf Mitglieder des Vereins in beratender Funktion eingeladen werden.
 - c. Der Vorsitzende vertritt den Verein in der Öffentlichkeit und gegenüber anderen wissenschaftlichen Gesellschaften. Er leitet die Mitgliederversammlung, die wissenschaftlichen Tagungen des Vereins und die Sitzungen des Vorstands. Im Verhinderungsfall wird er vertreten durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
 - d. Der Schriftführer ist zuständig für die schriftlichen Geschäfte des Vereins.

- e. Der Schatzmeister ist zuständig für die finanziellen Angelegenheiten des Vereins und betreut das Beitragswesen. Er erstattet in der Mitgliederversammlung den Kassenbericht. Die Kassenprüfung wird von der Revisionskommission des Vereins wahrgenommen. Diese besteht aus zwei Mitgliedern des Vereins, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt werden, vorgenommen. Die Entlastung des Schatzmeisters erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 10 – Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % der ordentlichen Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Aussendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
3. Über die Tagesordnung beschließt der Vorstand. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann in der Mitgliederversammlung verhandelt werden, wenn Anträge von einem Mitglied schriftlich zwei Wochen vor dem Versammlungstag beim Vorstand eingereicht sind und die Mehrheit der Anwesenden in der Mitgliederversammlung der Verhandlung über den Antrag zustimmt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder des Vereins. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgesetzt.

6. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 3. Entlastung der Mitglieder des Vorstands;
 4. Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden;
 5. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 6. Beschlussfassung über Vereinsordnungen, die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins; ;
 7. Wahl der Revisionskommission sowie
 8. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

7. Bei der Notwendigkeit redaktioneller oder unwesentlicher Änderungen der Satzung, auch auf Hinweis des zuständigen Registergerichts, ist der Vorstand ermächtigt, die notwendigen Satzungsänderungen ohne Befassung in der Mitgliederversammlung zu veranlassen.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es muss insbesondere Feststellungen enthalten über:
 1. Ort und Zeit der Versammlung,
 2. die Person des Versammlungsleiters,
 3. die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 4. die Tagesordnung,
 5. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen muss deren genauer Wortlaut angegeben werden.

§ 11 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke wird das Vermögen des Vereins der „Gesellschaft für Endoprothetik e.V.“ zugeführt, die es selbstlos, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung ist in der Gründungsversammlung vom 06.Juli 2009 errichtet und in der Mitgliederversammlung am 27.Januar 2010 geändert worden.